



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2024
Laufende Nr.:	346-9

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren der Zulassung,
Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 30. Juli 2024**

Aufgrund von Art. 9, Art. 87, Art. 94 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 32 wie folgt gefasst: „Immatrikulation als Teilnehmerin oder Teilnehmer“. Der bisherige § 32 wird § 33.
2. § 28 erhält Abs. 4 folgende Fassung: ¹Modulstudierende werden nicht Mitglied der Hochschule Landshut. ²Sie können somit nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die

Studierenden der Hochschule Landshut aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.

3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Eine Immatrikulation erfolgt gem. § 11 dieser Satzung; die Schülerinnen und Schüler werden nicht Mitglied der Hochschule Landshut und zahlen keinen Studierendenwerksbeitrag.

4. Es wird ein neuer § 32 eingefügt: **§ 32**

Immatrikulation als Teilnehmerin oder Teilnehmer

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Schule an einzelnen, ausgewählten Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut teilnehmen, zahlen keinen Studierendenwerksbeitrag.

(2) Die Hochschule kann neben den Studierenden weitere Personen immatrikulieren. Die näheren Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

5. Der bisherige § 32 wird § 33.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 15. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 24. Juli 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 30. Juli 2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2024.